

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	61	4.4.2.4	Stellungnahme zur Pilotmaßnahme Klöden vom 22.1.2014 ist zu aktualisieren, weil der Scopingtermin nach § 5 UVPG im Mai 2016 durchgeführt wurde und das Planfeststellungsverfahren nach derzeitigem Stand ab 2018 durchgeführt werden soll.	Kenntnisnahme	Belang ist Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
2.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.4	Hinweis, dass auch wenn im REP an einigen Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete nicht dargestellt oder verkleinert wurden, die Wasserbehörde die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für diese Wasserschutzgebiete konsequent durchsetzen wird. Dies gilt insbesondere auch für die punkthaft dargestellt Ortsumgehung Oranienbaum lt. Verkehrsvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP). Eine eigentliche Trassenfindung hat hier noch nicht stattgefunden. Die Neuverlegung der Trasse durch die Wasserfassung Oranienbaum mitten hindurch, wie im BVWP dargestellt, ist nach der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet Oranienbaum verboten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
3.	LA Umwelt Brandenburg	74	4.4.2.4	Grundsätzliche Hinweise lt. SN vom 20.01.2014 behalten Gültigkeit: Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass Verschlechterung ihres ökol. Zustand bzw. Potenzials u. chemischen Zustands vermieden wird und guter ökol. Zustand bzw. gutes ökol. Potenzial und guter chem. Zustand erhalten oder erreicht werden. Ziele werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Dazu sind Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für BRB wurden für FGG Elbe Maßnahmen benannt. Zur Untersetzung werden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Planungsregion berührt GEK-Gebiete "Elbe bei Wittenberg", Schwarze Elster (Kleine Elster bis Drewischgraben), "Schweinitzer Fließ", "Boner Nuthe", "Ehle". Geplante Maßnahmen müssen sich am Verschlechterungsverbot nach Art. 4 (1) Bst. a) Ziff. i) WRRL messen. Darüber hinaus dürfen sie der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökol. Zustand/Potenzials der Gewässer in GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. Maßnahmenprogramme und Gewässerentwicklungskonzepte sind kein Inhalt des REP.	Einstimmige Zustimmung
4.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.4	Wasserschutzgebiete, welche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (oder hier in Vorranggebieten für Hochwasserschutz liegen) sind im Textteil namentlich zu nennen.	Keine Berücksichtigung	Im REP werden Festlegungen zu den Zielen der Raumordnung getroffen. Durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete werden nicht durch die Festlegung der VR Hochwasserschutz in Frage gestellt. Eine Nennung der Wasserschutzgebiete ist im REP nicht erforder-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						lich, da es sich dabei nicht um Erfordernisse der Raumordnung handelt. Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.	
5.	Lutherstadt Wittenberg	178	4.4.2.4	Prüfung der Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes Pratau-Probstei (Verordnung 2009)	Keine Berücksichtigung	Die Flächen der Wasserschutzgebiete liegen vollständig im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet. Die Festlegung als VR HWS hat keine Auswirkungen auf die wasserrechtliche Genehmigung.	Einstimmige Zustimmung
6.	MIDEWA NL Muldenaue-Fläming	125	4.4.2.4 Z 28	Die Anlagen zur Wassergewinnung und dazugehörige Schutzzonen II, XV und VII sind textlich und grafisch erfasst.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
7.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.4 Z 28	Es sollten lediglich die bisher von den Wasserbehörden festgesetzten Gebiete als VR Wasser im REP ausgewiesen werden. Eine Ausweisung darüber hinaus wird aus Gründen der möglichen Bewirtschaftungsbeschränkungen der Landwirtschaftsflächen abgelehnt. Demnach sind die VR Wasser im Bereich Klöden/Elbaue (VIII), Westfläming (XIII) und Zahna (XV) entsprechend anzupassen.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Daher ist die Ausweisung nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden. VR Klöden/Elbaue und Westfläming sind Ziele des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidungen) und unterliegen keiner Abwägung auf der regionalplanerischen Ebene. Vorranggebiet Zahna entspricht dem Verordnungsentwurf zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes.	Einstimmige Zustimmung
8.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.4 Z 28	Die Ausdehnung der Vorranggebiete zur Wassergewinnung ist zu vermeiden. Zurückgehende Einwohnerzahlen in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Absinken des Pro-Kopf-Verbrauches führen eher zu einer Verringerung des Trinkwasserbedarfes.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.	Einstimmige Zustimmung
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.4 Z 28	Komplett fehlen Wasserschutzgebiete Roßlau-Aue und Pratau.	Keine Berücksichtigung	Die Flächen der Wasserschutzgebiete liegen vollständig im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Die Festlegung als VR HWS hat keine Auswirkungen auf die wasserrechtliche Genehmigung.	
10.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.4 Z 28	Wie bereits in der Stellungnahme zum Teilplan zur Nutzung der Windenergie bemängelt, wurden die Vorranggebiete für Wassergewinnung um Vorranggebiete für Windenergie flächenmäßig verkleinert. In der Abwägung zu diesem Teilplan wurde die Aussage getroffen, dass es nicht geboten ist, die Schutzzonen III auszuschließen. Es ist auch nicht geboten die Vorranggebiete für Wassergewinnung zu verkleinern. Hier entsteht für mögliche Investoren von Windenergieanlagen der Eindruck, dass die Windenergieanlagen völlig hinderungsfrei errichtet werden dürfen.	Keine Berücksichtigung	SN bezieht sich nicht auf das vorliegende Planverfahren, sondern auf STP „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.	Einstimmige Zustimmung
11.	Stadt Dessau-Roßlau	169	4.4.2.4 Z 28	Die Wasserfassung Roßlau, die als ein festgesetztes Wasserschutzgebiet ca. 12.800 Einwohner versorgt, fehlt. Vorsorglich wird hingewiesen, dass in den Jahren 2016 bis 2019 die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen Waldersee, Roßlau und Rodleben OT Tornau überarbeitet werden und es zu einem Anpassungsbedarf der Vorrangbereichsgrenzen kommen kann.	Keine Berücksichtigung	Die Flächen der Wasserschutzgebiete liegen vollständig im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet. Die Festlegung als VR HWS hat keine Auswirkungen auf die wasserrechtliche Genehmigung.	Einstimmige Zustimmung
12.	Stadt Jessen (Elster)	173	4.4.2.4 Z 28	Im Bereich des Gewerbegebietes Jessen befinden sich zwei Mineralwassertiefbrunnenanlagen, welche eine Vorrangkennzeichnung zu Sicherung bedürfen.	Keine Berücksichtigung	Es besteht kein raumordnerischer Regelungsbedarf.	Einstimmige Zustimmung
13.	Trinkwasserverband Kemberg-Pratau	202	4.4.2.4 Z 28	Aufnahme des VR Wasserfassung Pratau-Probstei. TWV betreibt Wasserfassung für das verbandseigene Wasserwerk. Wasserrechtliche Erlaubnis mit Entnahmemenge 730 Tm <sup>3</sup> /a liegt vor. TWV versorgt 10.500 EW und I+G. Abgabemenge betrug in 2015 ca. 493 Tm <sup>3</sup> .	Keine Berücksichtigung	Die Flächen der Wasserschutzgebiete liegen vollständig im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet. Die Festlegung als VR HWS hat keine Auswirkungen auf die wasserrechtliche Genehmigung.	Einstimmige Zustimmung
14.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.2.4 Z 28	VR wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VR zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VR getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein „eigenes“ VR abgeleitet werden.	Berücksichtigung	Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
15.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.4 Z 28 I	Das Vorranggebiet Aken ist zu groß und kann auf das Vorranggebiet Hochwasserschutz beschränkt werden.	Keine Berücksichtigung	Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung innerhalb des Überschwemmungsbereiches (HQ <sub>100</sub> ) zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Das verordnete Wasserschutzgebiet dient als Grundlage für die Abwägung für ein VR Wassergewinnung. Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser.	Einstimmige Zustimmung
16.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.4 Z 28 I	Grenzverlauf entspricht nicht aktuellem Festsetzungsbeschluss vom 15.04.2015	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des Wasserschutzgebietes liegt tlw. im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet.	Einstimmige Zustimmung
17.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.4 Z 28 III	Wasserschutzgebiet unvollständig abgebildet. Überlagerung mit VR Hochwasserschutz. Es fehlt Darstellung der Schutzzonen I und II, die für Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen wichtig und mit bedeutenden Restriktionen belegt sind. Wasserschutzgebiet sollte in gesamter Ausdehnung als VR dargestellt werden.	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des Wasserschutzgebietes liegt tlw. im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Elbe. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet.	Einstimmige Zustimmung
18.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.4 Z 28 IV	Das Vorranggebiet Fernsdorf-Prosigk kann verkleinert werden, da die Abnahmemenge kontinuierlich sinkt und auch in Zukunft sinken wird.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.	Einstimmige Zustimmung
19.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.4 Z 28 VI	Wasserschutzgebiet unvollständig abgebildet. Wasserschutzgebiet sollte in gesamter Ausdehnung als VR dargestellt werden.	Keine Berücksichtigung	Die Fläche des Wasserschutzgebietes liegt tlw. im Überschwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Schwarzen Elster. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet.	Einstimmige Zustimmung
20.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.4 Z 28 VII	Ausweisung über festgesetztes Wasserschutzgebiet hinaus wird aus Gründen der möglichen Bewirtschaftungsbeschränkungen der Landwirtschaftsflächen abgelehnt. VR Klebitz ist entsprechend anzupassen.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Daher ist die Ausweisung nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden. VR Wassergewinnung wird entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb der 30-Jahres-Isochrone des unterirdischen Einzugsgebietes festgesetzt. Da jetzt die hydrogeologischen Daten vorliegen, wird die	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						<p>kartografische Darstellung gegenüber dem 1. Entwurf nach Norden um ca. 10 ha vergrößert (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Klebitz. Fugro Consult GmbH. Torgau 2014) Mit der raumordnerischen Festlegung des VR Wassergewinnung sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.</p>	
21.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.2.4 Z 28 VII	Anhand der Karte ist eine deutliche Ausweitung des Vorranggebietes Klebitz zu verzeichnen. Durch die Erweiterung der Trinkwasserschutzzone in Klebitz sind beste Ackerflächen der Agrofarm Flämingrand GmbH in Zahna betroffen. Diese Erweiterung ist für die Agrofarm nicht nachvollziehbar, zumal die untere Wasserbehörde des Landkreises in einem Gespräch mit den Landwirten keine Erweiterung im Raum Klebitz in Aussicht gestellt hat.	Keine Berücksichtigung	<p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Daher ist die Ausweisung nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden. VR Wassergewinnung wird entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb der 30-Jahres-Isochrone des unterirdischen Einzugsgebietes festgesetzt. Da jetzt die hydrogeologischen Daten vorliegen, wird die kartografische Darstellung gegenüber dem 1. Entwurf nach Norden um ca. 10 ha vergrößert (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Klebitz. Fugro Consult GmbH. Torgau 2014) Mit der raumordnerischen Festlegung des VR Wassergewinnung sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.</p>	Einstimmige Zustimmung
22.	Agrofarm Flämingrand GmbH	225	4.4.2.4 Z 28 VII	Begrenzung des VR auf Gebiet der Gem. Zahna. Erweiterung der TWSZ Klebitz sollte gem. dem abschließenden Kompromiss mit UWB zur Ausdehnung der TWSZ nicht erfolgen. Nach Auskunft LHW vom Jan. 2016 habe Wasserwerke Zahna und Klebitz seit Jahrzehnten bei üblicher Bewirtschaftung durch das Unternehmen Nitratwerte unter 0,44 mg/l (nicht messbar) bei Grenzwert von 50 mg/l.	Keine Berücksichtigung	<p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Daher ist die Ausweisung nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden. VR Wassergewinnung wird entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb der 30-Jahres-Isochrone des unterirdischen Einzugsgebietes festgesetzt. Da jetzt die hydrogeologischen Daten vorliegen, wird die kartografische Darstellung gegenüber dem 1. Entwurf nach Norden um ca. 10 ha vergrößert (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Klebitz. Fugro Consult GmbH. Torgau 2014) Mit der raumordnerischen Festlegung des VR Wassergewinnung sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden.</p>	Einstimmige Zustimmung
23.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.4 Z 28 VIII	Verweis, dass das Wasserwerk und die dazugehörigen Brunnengalerien im Gebiet Klöden/Elbaue stillgelegt wor-	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regio-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				den sind. Auch wurde bereits die Aufhebung/Verkleinerung des Wasserschutzgebietes vorgenommen, so dass der REP auf die aktuellen Gegebenheiten abstellen sollte. Diese Fläche ist unter Beachtung der im Punkt Landwirtschaft aufgeführten Hinweise als VR LW auszuweisen.		naler Ebene. Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.	
24.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.2.4 Z 28 VIII	<p>Antrag, das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Klößen-Elbaue“ als solches zu streichen, da das Wasserwerk in Priesitz außer Betrieb ist.</p> <p>Grundsätzlich wird beantragt, die Vorranggebiete für Wassergewinnung auf ein solches Ausmaß zu reduzieren, das für die Wasserversorgung in Sachsen-Anhalt erforderlich ist.</p> <p>Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen. Damit steht das Nutzungsziel dieser Gebiete in Bezug auf die Wassernutzung in unmittelbarem Konflikt mit dem landwirtschaftlichen Bedarf an Feldberegnung aus Grundwasser. Langfristig wird eine Feldberegnung aus Oberflächengewässern, insbesondere kleinerer Größe, immer schwieriger, weil das Wasserdargebot in Zukunft im Sommerhalbjahr eingeschränkt sein wird. In Vorranggebieten für Wassergewinnung darf Wasser für die landwirtschaftliche Feldberegnung nicht aus dem zweiten Grundwasserleiter entnommen werden. Die oberflächlichen Grundwasserleiter verfügen oftmals nicht über das notwendige Wasserdargebotes für Feldberegnung. Insofern sind die Möglichkeiten der Feldberegnung in Vorranggebieten für Wassergewinnung sehr eingeschränkt. Wegen der Großflächigkeit dieser Gebiete können betroffene Unternehmen nicht auf andere Standorte zu Zwecken der Feldberegnung ausweichen.</p> <p>Die RPG hat keine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft, die sie in ihrer Planungsunterlage selbst als einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig ihrer Region bezeichnet, und der Trinkwassergewinnung Dritter für ein Verbringen nach Außerhalb unseres Landes vollzogen. Die Trinkwassergewinnung in einem erforderlichen Umfang für Sachsen-Anhalt, auch aus unserem Territorium und über den territorialen Bedarf hinaus, wird von der Landwirtschaft nicht in Frage gestellt. Gebiete für Trinkwassergewinnung sollten sich auf die erforderlichen notwendigen Territorien beschränken, um der Feldberegnung bessere Chancen zu belassen.</p>	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene. Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten bzw. den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen gebunden.	Einstimmige Zustimmung
25.	Landesamt für Geolo-	73	4.4.2.4	Im Jahr erfolgte Aufhebung Wasserschutzgebiet Sachau II	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	gie und Bergwesen		Z 28 VIII	(WF Mauken) und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Sachau I (Pretzsch)	sichtigung	Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene. Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten bzw. den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen gebunden.	Zustimmung
26.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.4 Z 28 VIII	Für Vorranggebiet Klöden/Elbaue (insbes. rechtselbisch) liegen der Wasserbehörde keine Sachkenntnisse vor. Dies wurde bereits in vorangegangenen Stellungnahmen der Wasserbehörde bemängelt. Für die Abgrenzungen des Gebietes um Klöden sind keine hydrologischen Berichte bekannt, welche die Ausgrenzung dieser Gebiete nachvollziehbar machen. Aus diesem Grund kann durch die Wasserbehörde, nachdem mehrfach in Stellungnahmen zu den Regionalplänen darauf hingewiesen wurde, die Ausweisung dieses Gebietes nicht getragen werden.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.	Einstimmige Zustimmung
27.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.4 Z 28 XII	Erstaunlicherweise ist dieses Gebiet gegenüber der Planung 2005 bereits verkleinert worden, vermutlich wegen der Bebauungspläne im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Impfstoffwerkes.  Warum werden andere Gebiete nicht verkleinert und an die tatsächliche Trinkwassernutzung angepasst?	Keine Berücksichtigung	Es erfolgte eine Höherwertung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Dessau-Roßlau (Rodleben) gegenüber der Wassergewinnung. Der Schutz des Wassers ist im Wasserschutzgebiet entsprechend der Festlegungen der Verordnung gewährleistet.  Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.	Einstimmige Zustimmung
28.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.4 Z 28 XII	Wasserschutzgebiet Rodleben OT Tornau wurde zu Gunsten des landesbedeutsamen I+G-Standortes reduziert. Teil der TWSZ III wird vom I+G-Standort (Versiegelung – Einschränkung der Grundwasserneubildung, möglicher Schadstoffeintrag) eingenommen. Qualitative und quantitative langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung ist nicht mehr möglich.	Keine Berücksichtigung	Es erfolgte eine Höherwertung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Dessau-Roßlau (Rodleben) gegenüber der Wassergewinnung. Die quantitative und qualitative Sicherung des Rohstoffes Wasser ist auf der Ebene der Bauleitplanung und Vorhabenzulassung durch Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.	Einstimmige Zustimmung
29.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.4 Z 28 XIII	Brunnen bei Lindau wurden stillgelegt, so dass dieses Gebiet im Hinblick auf eine deutliche Verkleinerung zu prüfen ist. Die großräumige Ausdehnung dieses Gebietes in östliche Richtung ist zudem nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass für die ursprüngliche Festsetzung des Gebietes entsprechende Untersuchungen zugrunde gelegt wurden. Neuere Untersuchungen, die eine Ausdehnung dieses Gebietes rechtfertigen, sind dem ALFF Anhalt nicht bekannt.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
30.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.4 Z 28 XIII	Das Vorranggebiet „Westfläming“ ist in der Planung viel zu groß ausgewiesen und sollte auf das bereits ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet von ca. 3.000 ha reduziert werden. Auch die Form weicht stark vom Trinkwasserschutzgebiet ab. Die tatsächliche Nutzung des Gebietes zur Trinkwassergewinnung ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, die Trinkwasserfassung Lindau-Süd ist in den Reservemodus zurückgestuft worden. Die übertriebene Ausweisung als Vorranggebiet Wassergewinnung hat gravierende Auswirkungen auf die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Neben den üblichen und bei tatsächlicher Trinkwassernutzung auch gerechtfertigten Einschränkungen in der Acker- und Grünlandnutzung kommt als gravierendes Problem die Einschränkungen bei der Nutzung von Grundwasser zum Bewässerungslandbau hinzu. Auf den vorhandenen Standorten ist ein ertragssicherer Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere von Futterpflanzen, Kartoffeln und Feldgemüse, zukünftig nur im Bewässerungslandbau möglich. Diese Intensivkulturen erarbeiten eine hohe regionale Wertschöpfung und sichern Arbeitsplätze in der strukturschwachen Region. Die Bedeutung der Zusatzbewässerung der Flächen nimmt mit den erwarteten Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels weiter zu, deshalb ist die Sicherung eines ausreichenden Wasserangebotes für die Feldbewässerung eine bedeutende Anpassungsmaßnahme, die in anderen Regionen Deutschlands aktiv betrieben wird (siehe z.B. Projekt KLIMMZUG Nord 1 ). Mit der unnötigen Ausweisung von Flächen als Vorranggebiet Wassergewinnung findet eine mengenmäßige Begrenzung des nutzbaren Wassermenge zu Feldbewässerung statt, gleichzeitig wird die Nutzung des wasserreichen und stabilen zweiten Grundwasserleiters verhindert.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.	Einstimmige Zustimmung
31.	LandesZentrum Wald BFA Flechtingen	106	4.4.2.4 Z 28 XIII	Vorranggebiet Westfläming sollte parallel zugleich als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene. Im Interesse der Normenklarheit werden Doppelausweisungen vermieden. Die Ausweisung des VR Wassergewinnung hat keine Auswirkungen auf die Realnutzung. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist zulässig.	Einstimmige Zustimmung
32.	LandesZentrum Wald BFA Nedlitz	109	4.4.2.4 Z 28 XIII	Vorranggebiet Westfläming sollte parallel zugleich als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						naler Ebene. Im Interesse der Normenklarheit werden Doppelausweisungen vermieden. Die Ausweisung des VR Wassergewinnung hat keine Auswirkungen auf die Realnutzung. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist zulässig.	
33.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.4 Z 28 XIII	Für Vorranggebiet Westfläming liegen der Wasserbehörde keine Sachkenntnisse vor. Dies wurde bereits in vorangegangenen Stellungnahmen der Wasserbehörde bemängelt. Ein hydrologischer Bericht für den Teil Fläming, welcher aus den 50-er Jahren stammt und lt. Landesamt für Umweltschutz Halle noch immer als geheime Verschlusssache geführt wird, kann nicht Grundlage eines Regionalplanes sein. Aus diesem Grund kann durch die Wasserbehörde, nachdem mehrfach in Stellungnahmen zu den Regionalplänen darauf hingewiesen wurde, die Ausweisung des Gebietes nicht getragen werden.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.	Einstimmige Zustimmung
34.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.4 Z 28 XIII	Ganz besonders lehnen wir das Vorranggebiet der Wassergewinnung im Westfläming ab (Seite 21, Z XIII Westfläming (LEP-ST 2010 Z 142 Nr. III)). Der Anteil des Waldes, welcher durch die Trinkwasserentnahmen der TWM geschädigt wird nimmt zu. Im Mittel sind die Grundwasserflurabstände seit Beginn der Trinkwasserentnahmen der TWM im Westfläming um 50 cm bis 80 cm gestiegen, das zeigt die Auswertung der zahlreichen stark abgesenkten Messpegel beispielsweise im Forstrevier Dobritz oder in den anliegenden Bereichen um Nedlitz, Grimme und Stackelitz. Die Baumwurzeln gelangen nicht mehr ans Grundwasser und der kapillare Aufstieg erfolgt nicht mehr. Die Folge sind erhebliche Holz-Zuwachs- und Vitalitäts-Verluste, absterbende Altbäume (v.a. Eichen) sowie trocken fallende FFH- und NSG-Gebiete. Dazu ergibt sich mit Blick auf die überaus problematische Unternehmenspolitik der TWM Folgendes: Die TWM verfügt über 3 Trinkwasser-Gewinnungsgebiete: - Die Colbitz-Letzlinger Heide (tiefes Grundwasser), - den Harz (Oberflächenwasser) und - den Westfläming (oberflächennahes Grundwasser). Der Trinkwasser-Absatz ist von 1990 bis 2000 bereits über 50% zurückgegangen. Das heißt, bei der TWM besteht bereits jetzt eine Überversorgung mit Trinkwasser.	Keine Berücksichtigung	VR-Festlegung des LEP-ST 2010 (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene.  Die Genehmigung von Trinkwasserentnahmen und Erteilung von Wasserrechten sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
35.	Landesamt für Geolo-	73	4.4.2.4	Wasserschutzgebiet unvollständig abgebildet.	Wasser- Keine Berücksichtigung	Die Fläche des Wasserschutzgebietes liegt tlw. im Über-	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	gie und Bergwesen		Z 28 XV	schutzgebiet sollte in gesamter Ausdehnung als VR dargestellt werden.	sichtigung	schwemmungsbereich (HQ <sub>100</sub> ) der Zahna. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwasserschutz getroffen. Der Schutz vor Verbauung ist dadurch gewährleistet.	Zustimmung
36.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	5.11.1	Die Sicherung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung und als Bewässerungswasser in der Landwirtschaft darf nicht zu einer Konkurrenzsituation führen. Die für die Trinkwassergewinnung reservieren Wasserrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und weitere Wasserentnahmemengen im Sinne der EU-Wasserrahmen-Richtlinie sowie des Wassergesetzes des Landes der Landwirtschaft zu Bewässerungszwecken zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Export von Trinkwasser aus dem Planungsgebiet zu vermeiden, eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundwassers bietet eine höhere Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze, da im Bewässerungslandbau überwiegend arbeitsintensive Kulturen wie Kartoffeln, Feldgemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen angebaut werden.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Die Ausweisung ist nicht an die Grenzen von Wasserschutzgebieten gebunden.  Wasserentnahmerechte sind Belange von Vorhaben Zulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
37.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	5.11.1	Der letzte Absatz wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings steht diese Aussage im Widerspruch zu den VR für Wassergewinnung. Die hier getroffene Aussage bestärkt unsere Forderung, VR für Wassergewinnung in einem deutlich geringeren Ausmaß auszuweisen.	Kenntnisnahme	Die Festlegung von VR Wassergewinnung dienen dem Schutz des Rohstoffes Wasser. Wasserentnahmerechte sind Belange von Vorhaben Zulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung